



Förderprogramm „Partizipation in der Jugendarbeit

Handlungsfeld: „Soziales“

1. Zielsetzung des Förderprogrammes:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz gibt vor, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind. Die Angebote der Jugendarbeit sollen an den Interessen junger Menschen ausgerichtet sein und von Ihnen mitbestimmt werden.

Das Förderprogramm dient der Unterstützung und Förderung von zeitlich begrenzten Projekten zur Beteiligung und Engagement von Kindern und Jugendlichen in Köln.

Die zugrunde liegende strukturelle Vielfalt der Jugendarbeit in den Stadtbezirken Kölns bietet jungen Menschen einen Erfahrungsraum, in welchem Mitsprache und Demokratie konkret erfahrbar werden. Die Jugendarbeit leistet so einen Beitrag zur Demokratiebildung, der sich in der individuellen und praktischen Erfahrung von Mitsprache und Wirksamkeit realisiert. Kompetenzen entstehen hierbei, indem Wissensvermittlung und die Ermöglichung konkreter Erfahrung miteinander verzahnt werden. In den kommunalen Strukturen können Kinder und Jugendliche erleben, dass Entscheidungen, die sie betreffen, in Aushandlungsprozessen mit anderen Interessengruppen entstehen.

Sie erfahren Politik als gestaltbar und erkennen das wechselseitige Verhältnis von Mitspracherechten und Verantwortungsübernahme.

Jugendliche eignen sich so aktiv und lebensnah demokratische Werthaltungen und Kompetenzen an. Sie erwerben Fähigkeiten zur partnerschaftlichen Interaktion mit sowie zur politischen Handlungskompetenz im demokratischen Gemeinwesen. Sie entwickeln ein Verständnis, dass unsere Gesellschaft durch das Zusammenspiel von Staat, Wirtschaft und Bürger*innen funktioniert.

2. Was wird gefördert?

Es werden Projekte zur Förderung von Beteiligung und gemeinnützigem Engagement von Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz in Köln und unter Berücksichtigung folgender Aspekte gefördert:

1. Aktivitäten der altersgerechten Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungs-, Gestaltungs- und Diskussionsprozessen
2. Aktivitäten zur übergreifenden Kinder- und Jugendbeteiligung (Im Stadtteil und darüber hinaus)
3. Angebote zur politischen Bildung und zur Wissensvermittlung zu demokratischen Prozessen
4. Angebote mit dem Ziel der Information und Aufklärung über Kinder- und Jugendrechte
5. Niederschwellige Beteiligungsangebote, die dem Gemeinwohl dienen
6. Niederschwellige Angebote zur aktiven Gestaltung des Lebensumfelds, die von den Teilnehmer*innen initiiert, mitbestimmt und mitgestaltet werden und an den Interessen der Teilnehmer*innen orientiert sind

Das Programm fördert Projekte, die von Kindern und Jugendlichen, Gruppen und Einzelpersonen ausgehen, geplant und umgesetzt werden. Die Kinder und Jugendlichen gestalten ihr Lebensumfeld aktiv mit, übernehmen Verantwortung und treffen Entscheidungen auf der Basis eines Zugangs zu Wissen und Informationen.

Im Rahmen der vorgeschlagenen Aktivitäten erfahren die Teilnehmenden echte Beteiligung, Mitwirkung, Einbeziehung, Mitbestimmung und soziale Teilhabe.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Projekt gefördert werden kann?

Förderanträge können nur unter vorheriger Einbindung der jeweiligen Bezirksjugendpfleger*innen und der zuständigen Stelle im kooperativen Kinder- und Jugendbüro gestellt werden.

Mit dem Projekt darf noch nicht begonnen worden sein. Ein Folgeantrag ist möglich, ein Rechtsanspruch für Förderung in den folgenden Jahren besteht nicht.

Jede Maßnahme ist von mindestens 1 pädagogischen Fachkraft inhaltlich zu begleiten.

Der Projektträger muss im Stadtbezirk verortet sein oder einen Bezug zum Stadtbezirk nachweisen, um im jeweiligen Einzugsgebiet für eine angemessene Kinder- und Jugendbeteiligung sorgen zu können.

4. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind ausschließlich freie Träger der Jugendhilfe mit Sitz in Köln, die kommunal (Köln), landes- (NRW) oder bundesweit gemäß § 75 SGB VIII (achtes Sozialgesetzbuch) anerkannt sind.

5. Wann kann ein Antrag gestellt werden und wie lange läuft das Förderprogramm?

Förderanträge können bedarfsorientiert unterjährig für das laufende Jahr gestellt werden. Das Förderprogramm läuft jährlich durchgehend, bis die vorgesehenen Mittel verbraucht sind. Das Programm endet dann mit dem Datum des Mittelverbrauchs.

6. Was muss der Antrag enthalten?

Der Antrag muss die folgenden Punkte enthalten:

- Name, Anschrift, E-Mail Kontakt und Bankverbindung; bei juristischen Personen ist der/die Vertretungsberechtigte zu nennen
- Unterschrift
- Beschreibung des Vorhabens / Konzept inkl. Ziel- und Wirkungsbeschreibung, Methoden, Zeitraum der Durchführung
- Kosten und Finanzierungsplan
Hierbei ist zwischen Personal- und Sachkosten zu unterscheiden.
- Beantragte oder bereits bewilligte Drittmittel wie auch anderweitig beantragte oder bereits bewilligte städtische Zuschüsse (auf das Projekt bezogen)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß §15 Umsatzsteuergesetz

Nicht vollständig eingegangene Anträge werden abgelehnt.

7. Wie hoch ist die Fördersumme pro Projekt?

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbedarf zur Finanzierung des Vorhabens, den der/die Fördermittelempfänger/in nicht durch eigene oder projektbezogene fremde Mittel decken kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Es werden bis zu 100% der Gesamtkosten bezuschusst. Die Gesamtkosten sind nachzuweisen.

Die maximale Fördersumme pro Maßnahme beträgt 3000,- €.

Aufgrund der geringen Fördersumme wird auf einen Eigenanteil verzichtet.

8. Wie gestaltet sich die Förderung, was ist förderfähig und was nicht?

Es werden ausschließlich Personal- und Sachkosten (inkl. Honorarkosten und Ehrenamts-pauschalen und Dienstleistungen) gefördert.

Nicht förderfähig sind vorhandene und projektunabhängige Mieten, Energie- und Verwaltungskosten (Overhead), Rücklagenzuführungen, Abschreibungen o.Ä., Spenden, Gutscheine und Kosten für Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers. Ebenfalls sind investive Anschaffungen aus diesem Programm nicht förderfähig. Verpflegungskosten im Rahmen von Netzwerkarbeit sind ebenfalls nicht förderfähig.

Die eingesetzten Fachkräfte können sozialversicherungspflichtig beim Träger angestellt werden (Personalkosten), bzw. auch auf Honorarbasis beschäftigt bzw. als Ehrenamtler*innen (Sachkosten) tätig werden. Es können maximal folgende Stundensätze abgerechnet werden:

Sozialarbeiter*innen (& weitere Fachkräfte mit einschlägigem pädagogischem Studium): **35 Euro** brutto

Erzieher*innen: **28 Euro** brutto

Personal ohne einschlägige Ausbildung: **22 Euro** brutto

Im Rahmen der Sachausgaben können Dienstleistungen, Verbrauchsmaterial und Spielmaterial geltend gemacht werden.

9. Wie wird über die Förderung entschieden und wie werden die Mittel ausbezahlt?

Über die eingegangenen Anträge wird in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Im Rahmen der Antragsprüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderkriterien geprüft. Ferner wird aufgrund des eingereichten Konzeptes seitens des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beurteilt, ob das geplante Vorhaben das Ziel des Förderprogrammes verwirklicht.

Die Fördersumme wird ausnahmslos bargeldlos bei Bestandskraft des Bescheides überwiesen.

10. An wen ist der Antrag zu richten?

Der Antrag ist schriftlich unter Nutzung des jeweiligen Vordrucks zu stellen an:

Stadt Köln
Amt für Kinder, Jugend und Familie
510/62 – Fördermittelmanagement
Ottmar- Pohl Platz 1
51103 Köln

11. Welche Mitteilungspflichten bestehen?

Der Fördermittelempfänger muss in geeigneter Weise darauf hinweisen, dass die Förderung durch die Stadt Köln im Rahmen des Siegels „Kinderfreundliche Kommune Köln“ erfolgt ist und erteilt der Stadt Köln das Recht auf die Publikation der geförderten Projekte im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit.

Ferner muss der/die Antragsteller/in mitteilen, wenn das Ziel der Förderung nicht oder nicht in dem geförderten Zeitrahmen verwirklicht wird, der Förderzweck bzw. das geförderte Projekt entgegen des Antrages geändert wird, der Fördermittelempfänger seine Tätigkeit einstellt/seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern und die Fördermittel nicht verbraucht werden oder die Finanzierung sich ändert.

12. Welche Nachweise müssen nach Abschluss des Projekts erbracht werden?

Drei Monate nach Abschluss des Projektes sind ein **belegmäßiger Nachweis** sowie ein **Sachbericht** (incl. Zielerreichung „SMART“) vorzulegen.

Der belegmäßige Nachweis muss Auskunft über die Einhaltung des Finanzierungsplans geben. Die Belege müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuzahlen.

Im Sachbericht müssen die Durchführung des Projekts und die Verwendung der Förderung dargestellt werden und ob und in welchem Umfang das Ziel der Förderung – gemäß dem eingereichten Antrag - erreicht worden ist bzw. warum Ziele nicht erreicht werden konnten.

13. Unter welchen Umständen fordert die Stadt Köln die Fördersumme ganz oder teilweise zurück?

Werden Mittel nicht verausgabt oder übersteigt der Zuschuss die maximal förderfähigen Ausgaben (etwa durch Einsparungen) und es tritt insgesamt eine Überfinanzierung ein, d.h. die Zuwendung übersteigt die Kosten des Projektes, wird Fördergeld anteilig zurückgefordert.

Ferner wird zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder die/der Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat.

Die Bewilligung kann auch widerrufen oder neu festgesetzt werden bzw. es können bereits gewährte Mittel zurückgefordert werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.

14. Hinweise

Der Förderung liegen die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie zugrunde.

Mögliche Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Stadt Köln und führen nicht zu einer Erhöhung der Förderung. Das rechtliche Risiko und mögliche Belastungen trägt der Zuwendungsempfänger.

Der Zuwendungsempfänger ist für die Durchführung des Projektes selbstverantwortlich.